

Nr 38 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Ing. Mag. Meisl, Mag. Rogatsch, Dr. Schnell und Schwaighofer zur Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes und des Bezügegesetzes 1998 (Nr 16 der Beilagen) betreffend die Abschaffung der Funktion des Dritten Präsidenten und zur Änderung des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes betreffend die Zusammensetzung der Ausschüsse des Landtages in der 14. Gesetzgebungsperiode und das Recht zur Einbringung dringlicher Anträge und Anfragen

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Mai 2009 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages mit dem zitierten Initiativantrag, der von allen im Landtag vertretenen Parteien nach Parteienverhandlungen gemeinsam getragen wird, geschäftsordnungsgemäß eingehend befasst.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt inhaltlich gesehen im Wesentlichen vier Punkte:

Zum Einem wird die Funktion eines Präsidenten-Stellvertreters, nämlich des Dritten Präsidenten des Salzburger Landtages, abgeschafft.

Zum Anderen wird in Abweichung zum Verhältniswahlrecht der Partei der Grünen für die Dauer der neuen (14.) Gesetzgebungsperiode des Landtages ein volles Mitwirkungsrecht in den Sitzungen der Landtagsausschüsse eingeräumt.

Zum Dritten werden einer Landtagspartei mit mindestens zwei Mitgliedern künftig die Instrumente des dringlichen Antrags und der dringlichen Anfrage eröffnet, auch wenn diese mit mindestens zwei Mitgliedern über keinen Klubstatus verfügt.

Zum Vierten wird über eine Verfassungsbestimmung die Ermächtigung für die Frau Landeshauptfrau / den Landeshauptmann vorgesehen, bei der Kundmachung das Datum des Inkrafttretens eines Gesetzes kalendermäßig zu bestimmen, wenn im Gesetzesbeschluss selbst kein bestimmtes Datum dafür enthalten ist (§ 58 Abs 1 GO-LT).

Allgemein wird aus der dem Antrag zugrunde liegenden Präambel folgendes festgehalten:

Die zwei in der Landesregierung vertretenen Parteien haben im Rahmen der Verhandlungen zur Bildung einer neuen Landesregierung darin Übereinstimmung gefunden, dass es in der heutigen Zeit mit ihren modernen Verkehrs- und Kommunikationsmitteln zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtages keiner zwei Präsidenten-Stellvertreter mehr bedarf und mit einem Präsidenten-Stellvertreter das Auslangen gefunden werden kann. Sie sind daher auch als Zeichen ihres ernsthaften Sparwillens übereingekommen, dass es die Funktion eines Dritten Präsidenten des Salzburger Landtages zukünftig nicht mehr geben soll.

In den am 20. April 2009 im Rahmen des Landtages geführten Parteienverhandlungen aller im Landtag vertretenen Parteien wurde ein allgemeiner Konsens, also unter Einschluss der Landtagsparteien Die Freiheitlichen und Die Grünen, über die Abschaffung der Funktion des Dritten Präsidenten erzielt.

Das beantragte, dem Initiativantrag beigeschlossene Gesetz zur Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes und des Bezügegesetzes 1998 dient in erster Linie der Umsetzung dieses politischen Willens.

Zwischen den im Salzburger Landtag vertretenen Parteien besteht weiters Einvernehmen darüber, der Partei der Grünen für die Dauer der neuen (14.) Gesetzgebungsperiode des Landtages ein volles Mitwirkungsrecht in den Sitzungen der Landtagsausschüsse einzuräumen. Dazu ist es notwendig, einen auf der selben Stufe wie das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz stehenden Beschluss als Gesetz zu fassen, der die Vorgabe des § 20 Abs 1 GO-LT vorübergehend modifiziert. Nach dem Grundsatz der Verhältniswahl ergebe sich nämlich bei einer Mandatsverteilung im Plenum von 15 SPÖ, 14 ÖVP, 5 FPÖ und 2 Grüne eine Zusammensetzung der Ausschüsse von 5 SPÖ, 4 ÖVP und 1 FPÖ bei 10 Ausschussmitgliedern, von 6 SPÖ, 5 ÖVP und 2 FPÖ bei 13 Ausschussmitgliedern oder von 7 SPÖ, 7 ÖVP, 2 FPÖ und 1 Grüne bei 17 Ausschussmitgliedern.

Davon abweichend sollen sich die Ausschüsse bei insgesamt 10 Mitgliedern aus 4 Mitgliedern der SPÖ, 4 Mitgliedern der ÖVP, 1 Mitglied der FPÖ und 1 Mitglied der Grünen zusammensetzen. Diese Mitgliedschaft vermittelt den Grünen das Stimmrecht in den Ausschüssen zusätzlich zum Teilnahmerecht, Rederecht und Antragsrecht, das den Grünen Abgeordneten bzw beim Rede- und Antragsrecht nur einem von beiden auch bei unveränderter Rechtslage gemäß den §§ 46 Abs 2, 50 Abs 2 zweiter Satz und 51 Abs 2 zweiter Satz zugekommen wäre.

Die gesetzlich festgelegte Größe der Ausschüsse und ihre von § 20 Abs 1 GO-LT abweichende Zusammensetzung gelten für die Dauer der 14. Gesetzgebungsperiode. Das rückwirkende Inkrafttreten mit 22. April 2009 (1. Zusammentreten des Landtages) ermöglicht die Wahl der Ausschussmitglieder in der vorgesehenen Zusammensetzung, die Wahl wird dadurch nach-

träglich saniert. Die bereits erfolgte Wahl der zehn Ausschussmitglieder bleibt aufrecht und muss nicht wiederholt werden.

Schließlich wurde zwischen den Landtagsparteien vereinbart, die Instrumente des dringlichen Antrags und der dringlichen Anfrage (§§ 60 Abs 4 und 78) auch einer Landtagspartei mit nur zwei Mitgliedern (ohne Klubstatus) zu eröffnen.

Überdies wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen neuen Bestimmungen in der Beilage Nr 16 verwiesen.

In der Diskussion im Ausschuss weist Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) darauf hin, dass die SPÖ im Vorfeld zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Landtages auf die Funktion des Dritten Präsidenten verzichtet habe. Weiters wird es als Beitrag zur lebendigeren Gestaltung des Interpellationsteiles im Plenum verstanden, den Grünen auch die Möglichkeit eines dringlichen Antrags und einer dringlichen Anfrage einzuräumen. Dies habe nichts mit der Frage zu tun, ob die Grünen den Status eines Landtagsklubs hätten oder nicht. Die SPÖ habe überdies auf einen ihr nach dem Verhältniswahlrecht zustehenden Sitz in den Ausschüssen zu Gunsten der Grünen verzichtet.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) betont, dass es über alle vier Landtagsparteien hinweg einen Konsens für das vorliegende Gesetzesvorhaben gäbe. Dank gebühre HR Dr. Faber, dem Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, in so kurzer Zeit eine entsprechende Formulierung für einen Initiativantrag aller vier Landtagsparteien zur gesetzmäßigen Umsetzung der politischen Vereinbarungen vorgelegt zu haben. Inhaltlich stimme die Genannte mit dem Klubvorsitzenden der SPÖ dahingehend überein, dass die Funktion eines Dritten Präsidenten nicht mehr erforderlich sei. Umso mehr wäre allerdings in der Folge die Frau Zweite Präsidentin gefordert. Dass den Grünen auch Sitz und Stimme in den Ausschüssen eingeräumt werde, entspräche der bisherigen Haltung der ÖVP.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) betont, dass die Abschaffung der Funktion des Dritten Präsidenten ein Schritt in die richtige Richtung wäre. In diesem Zusammenhang wurde die Frage ventiliert, ob auch das bisher zugeordnete Personal eingespart werde. Unabhängig davon wolle die FPÖ dem Gesetzesvorhaben zustimmen.

Abg. Schwaighofer (Grüne) sei froh über diese Entwicklung. Eine Oppositionspartei brauche unabhängig von ihrer Größe bestimmte parlamentarische Instrumente. Dazu gehören die dringliche Anfrage und der dringliche Antrag.

Ergänzend zu den Erläuterungen in der dem Antrag zugrunde liegenden Präambel wird seitens des Legislativ- und Verfassungsdienstes folgendes erläuternd zu § 58 Abs 1 GO-Lt folgendes ausgeführt:

Zur Ergänzung im § 58 Abs 1 wird festgehalten, dass die Ermächtigung zur kalendermäßigen Bestimmung des Inkrafttretensdatums im Gesetzestext bei dessen Kundmachung durch den Landeshauptmann (zB 6. Mai 2009) dann zum Tragen kommt, wenn das Inkrafttreten des Gesetzesbeschlusses darin offen geblieben ist und das Inkrafttreten sich aus (dem unberührt bleibenden) § 9 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt ergibt (nämlich mit dem auf die Freigabe der Abfrage und damit Kundmachung im Internet folgenden Tag) oder wenn im Gesetzesbeschluss das Inkrafttreten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats odgl bestimmt ist. Das sich jeweils daraus ergebende Datum kann dann vom Landeshauptmann im Gesetzestext (unter Weglassung der Wortfolge „Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats“ odgl) eingesetzt werden.

Die Ausschussmitglieder kommen nach Austausch der Argumente übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die unveränderte Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das im Antrag Nr 16 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Mai 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Mai 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.